



**Verordnung**  
**für die**  
**Kulturkommission**

---

# Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	
Art. 1 Grundsatz	1
Art. 2 Massnahmen	1
<b>2. Kulturkommission</b>	
Art. 3 Zusammensetzung / Organisation / Wählbarkeit	1
Art. 4 Zuständigkeiten / Aufgaben / Finanzen	2
<b>3. Schlussbestimmungen</b>	
Art. 5 Inkrafttreten	2

Die in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Ämterbezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) die folgende

## **Verordnung für die Kulturkommission**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 1** Grundsatz

Die Gemeinde Port fördert und unterstützt kulturelle Tätigkeiten in der Gemeinde.

#### **Artikel 2** Massnahmen

Die Gemeinde nimmt diese Aufgaben wahr, indem sie insbesondere:

- die zur kulturellen Tätigkeit erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen schafft und zur Verfügung stellt;
- finanzielle Beiträge an kulturell tätige Einzelpersonen, Personengruppen oder Institutionen erteilt;
- eine Kulturkommission ernennt.

### **2. Kulturkommission**

#### **Artikel 3** Zusammensetzung / Organisation / Wählbarkeit

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt gestützt auf Art. 38 Bs. b der Gemeindeordnung eine Kulturkommission bestehend aus 5 bis 7 Mitgliedern. Sie werden für die Dauer einer Legislatur gewählt.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat ist durch eines seiner Mitglieder vertreten. Die Kommission steht unter seinem Präsidium. Der Vizepräsident wird durch die Kommission bestimmt.
- <sup>3</sup> Das Sekretariat und das Protokoll besorgt eine vom Gemeinderat eigens dafür bestimmte Person. Sie hat in der Kommission beratende Stimme und Antragsrecht.
- <sup>4</sup> Verfahrensbestimmungen regelt die Organisationsverordnung
- <sup>5</sup> Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Bereiche kulturellen Schaffens zu berücksichtigen.
- <sup>6</sup> Die Wählbarkeit richtet sich nach Art. 17 der Gemeindeordnung.

## **Artikel 4**      Zuständigkeiten / Aufgaben / Finanzen

<sup>1</sup> Die Kommission nimmt selbständig folgende Aufgaben wahr:

- a) Organisation und Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen, wie
  - Ausstellungen, Konzerte, Vorträge, Adventsfenster, Portissimo Markt, etc.
  - permanente Ausstellung im Gemeindehaus
- b) Kontakte mit Dorfvereinen und Kulturschaffenden zwecks Koordination der kulturellen Tätigkeit in der Gemeinde
- c) Verschönerung des Dorfbildes
- d) Erstellung eines Jahresprogramms der von ihr geplanten Kulturarbeit.
- e) Ehrung von Verdiensteten

<sup>2</sup> Die Kommission nimmt in beratender Funktion folgende Aufgaben wahr:

- a) Jungbürgerfeier
- b) Anträge zuhanden des Gemeinderats zur Förderung der kulturellen Tätigkeit
- c) Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur für die Kulturausübung, in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat

<sup>3</sup> Gestützt auf Art. 15 der Gemeindeordnung kann der Gemeinderat der Kommission weitere Zuständigkeiten zuweisen.

<sup>4</sup> Finanzausstattung:

- a) Diese beschränkt sich auf die Voranschlagskredite zur Laufenden Rechnung der Konten 309.318.01 und 309.365.01; für Nachtragskredite zu diesen stellt die Kommission dem Gemeinderat Antrag.
- b) Zu Verpflichtungs- und Zusatzkrediten der Investitionsrechnung stellt die Kommission dem Gemeinderat Antrag.

## **3. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 5**      Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Genehmigung in Kraft und hebt alle ihr widersprechenden Vorschriften auf, insbesondere die Verordnung über die Einsetzung der Informations- und Kulturkommission vom 14. Januar 2002.

Port, 6.März 2006

Gemeinderat Port

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin-StV:

.....